

Gefahrenabwehrverordnung zum Führen von Hunden im Amtsbereich Neverin

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern v. 25.03.1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geä. durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S.551) und der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg- Vorpommern v. 04.07.2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geä. durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 657) wird festgelegt:

§ 1 Das Führen von Hunden

- 1) Innerhalb der Ortschaft besteht grundsätzlich Leinenzwang für alle Hunde.
- 2) Die Mitnahme von Hunden aller Rassen auf Kinderspielplätzen, an Sportstätten, die der unmittelbaren sportlichen Betätigung dienen (z.B. Sportplatz, Volleyballspielfläche), an Badestellen oder Liegeplätzen für Menschen, ist verboten.
- 3) Bei Führen von Hunden auf allen öffentlichen Flächen (inner- und außerorts) sind Hundekotbeutel mitzuführen.
- 4) Der durch den mitgeführten Hund abgelegte Hundekot ist mittels Hundekotbeutel zu entfernen. Die Beutel sind ordnungsgemäß entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

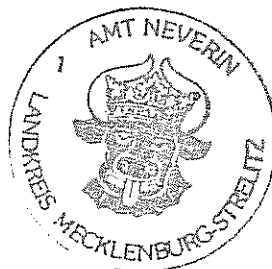
- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 handelt.
 2. entgegen § 1 Abs. 2 handelt.
 3. entgegen § 1 Abs. 3 handelt.
 4. entgegen § 1 Abs. 4 handelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
- 3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergänzende Verordnung des Amtes Neverin zur Hundehalterverordnung M.V v. 04.07.2000 für den Amtsbereich Neverin tritt mit selbem Datum außer Kraft.

Neverin, den 25.01.2010


Frosch
Amtsvorsteher



(bekannt gemacht im Amtsblatt 01/2010)